

vieler Kieselsteine, die Gl. ist in diesen Gesteinen combined
(Gomay, Géologie S. 140, wo näher hiezu nachgetragen).

I. 36 hat statt der Gl. in der Bemerkung: diesen ar-
tikel voran, also hier steht in dem Texte. die
Artikel III. 47 bis 57 sind getrennt glossiert, v.
zwar in der Reihe der Vorlesung, siehe Stücke.
III. 74 ist glossiert. die Gl. zu „Dinsman erweist“
III. 81. § 2 hat ihn voll. Form. zu III. 82. § 1, welche
Stück einen besonderen Artikel bildet, auch die
Gl. mit der Überschrift Das privilegium ist
gegeben v. v. 4. v. der hiesigen Gesetze-
Glossierung. die Gl. zu III. 82. § 2 bis 87 ist die
gewöhnliche Fassung, wobei III. 86 f. und 87 gestrichelt
wird. zu der Überschrift III. 88 bis 91 steht
die Gl. der Vorlesung, siehe Stücke.

71, 72, 91 Artikel. die beiden letzten Artikel
sind gestrichelt mit 91, 92 gestrichelt.

Von den Abschnitten der Vorlesung, siehe
Stücke steht die Gl. zu denjenigen, welche die
Gesetze v. v. f. betreffen.